

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig; in dem Jahre, in dem er 20 Jahre alt wird, hat er sich bei der Militärbehörde zu melden. Die Dienstzeit bei der Fahne dauert zwei Jahre, bei der Kavallerie, der reitenden Artillerie und der Marine drei Jahre; nachher gehört der Wehrpflichtige zuerst der Reserve, dann der Landwehr an. Wer die Untersekunda einer höheren Lehranstalt mit Erfolg besucht oder eine bestimmte Prüfung abgelegt hat, erwirbt dadurch die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Das deutsche Heer bestand zu Beginn des Weltkriegs aus 25 *Armeekorps*, von denen 3 auf Bayern, 2 auf Sachsen, eins auf Württemberg entfiel, während die 19 anderen von Preußen und den übrigen Staaten aufgestellt wurden. Das Armeekorps besteht zumeist aus 2 Infanteriedivisionen, die Infanteriedivision aus 2 Infanteriebrigaden, der Divisionskavallerie und einer Feldartilleriebrigade. Die Friedensstärke betrug zu Beginn des Weltkriegs über 800 000 Mann; dabei waren 30 000 Offiziere und über 100 000 Unteroffiziere eingerechnet.

Auch eine deutsche Flotte wurde geschaffen. Freilich blieb sie lange ziemlich klein. Die beiden deutschen Kriegshäfen sind Kiel und Wilhelmshaven. Damit die Kriegsschiffe von der Nord- zur Ostsee und umgekehrt gelangen könnten, ohne um Dänemark herum zu fahren, wurde der Kaiser-Wilhelmskanal geschaffen, der von Kiel nach der Elbmündung führt.

Das Recht. Jetzt erhielt das deutsche Volk auch eine einheitliche Gerichtsordnung und ein einheitliches Recht. Das unterste Gericht ist das Amtsgericht; über den Amtsgerichten stehen die Landgerichte, über diesen die Oberlandesgerichte, die in Preußen ungefähr eine Provinz umfassen. Das oberste Gericht ist das Reichsgericht, das seinen Sitz in Leipzig hat. Kleinere Streitigkeiten werden vor dem Amtsgericht, größere vor dem Landgericht entschieden; ist jemand mit dem Urteil des Gerichts nicht zufrieden, so kann er sich an das höhere Gericht wenden und „Berufung einlegen“. In den meisten Fällen bedient man sich der Hilfe eines Rechtsanwalts; nur vor dem Amtsgericht kann man seine Sache selbst führen.

Über leichte Straffälle urteilt das Schöffengericht, über schwerere die Strafkammer. Die schweren Verbrechen kommen vor das Schwurgericht. Die 12 Geschworenen sind aus der Bürgerschaft ausgewählte Männer, die über die Frage entscheiden, ob der Angeklagte